

FAQ: Neophyten-Bekämpfung im Kanton Schaffhausen

Gibt es eine Bekämpfungspflicht für invasive Neophyten?

Die derzeitige Gesetzeslage sieht keine Bekämpfungspflicht für invasive Neophyten vor (Ausnahme: Ambrosia). Die Einführung einer kantonalen Bekämpfungspflicht gegen invasive Neophyten ist jedoch Gegenstand der laufenden Revision des kantonalen Umweltschutzgesetzes.

Warum sollen invasive Neophyten dennoch bekämpft werden?

Invasive Neophyten sollen bekämpft werden, weil sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit, die Land- und Forstwirtschaft oder die Infrastruktur haben. Es lohnt sich die Ausbreitung frühzeitig zu stoppen, um Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu verhindern. Durch eine frühzeitige Bekämpfung können langfristig Kosten gespart werden.

Was ist das Ziel des neuen Konzepts zur Neophyten-Bekämpfung?

Der Kanton möchte die Neophyten-Bekämpfung intensivieren und mit dem Konzept Anreize schaffen, um zusätzliche und nachhaltige Bekämpfungsmaßnahmen zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels sind zusätzliche personelle Ressourcen und fundiertes Fachwissen erforderlich. Der Kanton führt dazu eine 'Kompetenzliste Neophyten-Bekämpfung' mit Anbietenden / Dienstleistenden, die über diese Expertise verfügen.

Wie können die Gemeinden profitieren?

Die Gemeinden können von zusätzlichem Fachwissen (kostenlose Beratungen) und finanzieller Unterstützung beim Hinzuziehen von zusätzlichen personellen Ressourcen profitieren. Für die Information und Sensibilisierung der Einwohner können beim IKL kostenlos Neophyten-Flyer (Faltblatt) bestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Informationsanlässe, Umtauschaktionen oder eigene Pilotprojekte der Gemeinden (innovative Bekämpfungsmethoden, Sensibilisierungsaktionen, etc.) vom Kanton fachlich und finanziell unterstützt werden.

Werden bestehende Pflegeaufträge/Leistungen der Gemeinden abgegolten?

Nein, in der Regel können bestehende Pflegeaufträge in den Gemeinden nicht abgegolten werden, da eine Querfinanzierung von bereits bestehenden Ressourcen nicht möglich ist.

Beispiel keine Unterstützung möglich:

- Strassenunterhalt: Strassenschnitte als Bekämpfungsmassnahmen gegen das Einjährige Berufkraut können nicht geltend gemacht werden, da diese zur Grundleistung der Gemeinde gehört und das Mähen alleine keine erfolgreiche Bekämpfungsmethode darstellt.
- Forstarbeiten: Die Bekämpfung von vereinzelt, kleinräumigen Vorkommen invasiver Neophyten kann nicht zusätzlich finanziert werden, da dies dem regulären Unterhalt entspricht.

Beispiel mögliche Unterstützungen:

- Die Bekämpfung eines Riesen-Bärenklau Bestandes kann unterstützt werden, da dies den Rahmen des regulären Unterhalts überschreitet.
- Die Bekämpfung grossflächiger Bestände invasiver Neophyten im Wald kann unterstützt werden, da diese einen deutlichen Mehraufwand verursachen.

Die Gemeinden werden gebeten sich mit konkreten Vorschlägen direkt ans IKL zu wenden.

Können Projekte gefördert werden?

Ja, innovative Projekte oder Aktionen mit Signalwirkung werden gefördert! Insbesondere die Gemeinden, aber auch andere Akteure sind angesprochen mit konkreten Vorschlägen und Ideen auf das IKL zuzukommen.

Wer kann auf der Kompetenzliste aufgeführt werden?

Nur Anbietende (Betriebe, Vereine, etc.), welche bestimmte Kriterien erfüllen und Aufträge oder Beratungen für Dritte ausführen können, werden auf der Kompetenzliste aufgeführt.

Kommunale Werkhöfe oder Forstbetriebe können auf der Kompetenzliste geführt werden, wenn sie die Kriterien erfüllen und Arbeiten für Private ausführen können. Eine Gemeinde kann nicht den Unterhaltsdienst oder Forstbetrieb der eigenen oder einer anderen Gemeinde über die Kompetenzliste beauftragen.

Welche Kriterien sind für die Aufnahme in der Kompetenzliste relevant?

Die Fachkompetenz zu invasiven Neophyten, einerseits für die Information und Beratung von Interessenten, andererseits für die praktische Bekämpfung und korrekte Entsorgung. Die Anbietenden müssen zudem über die nötige Flexibilität verfügen, um Anfragen innerhalb von ca. zwei Wochen umsetzen zu können.

Welche Kriterien werden bei der Beurteilung der Gesuche angewendet?

Gesuche werden bezüglich der invasiven Pflanzenart, des betroffenen Standorts bzw. Schutzgut sowie der Erfolgchancen bzw. Nachhaltigkeit der Bekämpfung beurteilt. Anhand dieser Kriterien lassen sich die Bekämpfungsmassnahmen und finanziellen Zuschüsse durch den Kanton festlegen.

Gelten die angebotenen Leistungen auch für Private?

Ja, die angebotenen Leistungen gelten auch für Private.